OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605342/3/JS

Datum:
Linz, 1. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M K, x, x, vom 28.7.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.6.2022, GZ: VStV/922300689912/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   1. die Tatzeit auf „5.4.2022“ berichtigt wird, sowie,
   2. die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat:
      BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit der - an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x adressierten - Anonymverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.1.2022 wurde dem Lenker dieses Pkws eine Verletzung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vorgeworfen, da er am 15.1.2022 um 01:42 Uhr in Fahrtrichtung Linz die im Bereich des StrKm 10,767 der S 10 (Gemeinde: Neumarkt im Mühlkreis) durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz) überschritten habe. Das behördliche „informelle Antwortformular“ zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers übermittelte der Beschwerdeführer nicht retour.

1.2. Der Beschwerdeführer wurde daher von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit Lenkererhebung vom 9.3.2022 gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den Pkw am 15.1.2022 um 01:42 Uhr in Neumarkt im Mühlkreis, S 10, StrKm 10,767, Fahrtrichtung Linz, gelenkt hat. Das RSb-Schreiben der Lenkererhebung wurde dem Beschwerdeführer am 21.3.2022 von der Post ausgehändigt.

1.3. Da der Beschwerdeführer wiederum keine Lenkerauskunft erteilte, warf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 5.4.2022 eine Übertretung der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG vor. Mit dem am 12.4.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingelangten E-Mail erhob der Beschwerdeführer dagegen Einspruch („Anspruch gegen Strafverfahren“). Er verwies darin auf ein am 18.3.2022 fälschlich an „LPD Linz“ versendetes E-Mail, wonach (zusammengefasst) seine ehemalige Freundin den Pkw gelenkt habe.

1.4. Nach der Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführer erfolglos zur Rechtfertigung zum Tatvorwurf im Sinn der Strafverfügung auf.

1.5. Die belangte Behörde erließ in der Folge das angefochtene Straferkenntnis vom 7.6.2022 (auszugsweise):

„[...]

Spruch

1. Datum/Zeit: 29.03.2022

   Ort: 4240 Freistadt, Promenade 5, Bezirkshauptmannschaft Freistadt

   Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BH Freistadt vom 09.03.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.01.2022, um 01:42 Uhr, in Neumarkt im Mühlkreis, S10, StrKm 10,767 Fahrtrichtung Linz gelenkt hat.

   Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG („BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“) verhängt. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer darin die Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 VStG von 10 Euro auf.

1.6. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 28.7.2022, welche (zusammengefasst) die Bekanntgabe der ehemaligen Freundin als Lenkerin und den Hinweis auf eine schwere finanzielle Lage zum Inhalt hat.

1.7. Der Beschwerdeführer wies im Tatzeitpunkt 15 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO (mit verhängten Geldstrafen zwischen 40 Euro und 230 Euro) auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, die sich als unbedenklich darstellen. Auch der von der belangten Behörde ergänzend übermittelte Auszug aus dem Kfz-Zentralregister bestätigt, dass der Beschwerdeführer zu Recht als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Pkws behördlich in Anspruch genommen wurde. Die Feststellung zu den zahlreichen Vorstrafen basiert auf dem behördlichen Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers im Verfahrensakt.

2.2. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal der Tatvorwurf vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der

unbedenklichen Urkunden feststeht und mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG)

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

3.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

3.2.2. Der Beschwerdeführer wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgrund der ihm am Montag, 21.03.2022, zugekommenen Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei

Wochen, sohin bis spätestens Montag, 4.4.2022, Auskunft zu erteilen, wer den auf ihn zugelassenen Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat. Die im Einspruch erfolgte Lenkerbekanntgabe, die erst am 12.4.2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einlangte, erweist sich als verspätet. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214)

3.3. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 103 Abs. 2 KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG; Geldstrafe: bis zu 5.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Nichterteilung der Lenkerauskunft der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, der anfragenden Bezirkshauptmannschaft Freistadt rechtzeitig eine Lenkerauskunft zu erteilen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sohin auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4.1. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die nicht rechtzeitige Lenkerbekanntgabe nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung der verantwortlichen Täterschaft jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.4.2. Die belangte Behörde ging – vom Beschwerdeführer unbeanstandet – von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten aus. Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde keine Milderungsgründe.

3.4.3. In Abwägung dieser Umstände, insbesondere der bereits zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen straßenverkehrsrechtlicher Vergehen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des im Tatzeitpunkt normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020; bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

3.5. Aus Anlass der Entscheidung war im Hinblick auf den Ablauf der von der anfragenden Behörde gesetzten zweiwöchigen Frist zur Lenkerauskunft per 4.4.2022 der Tatzeitpunkt auf den „5.4.2022“ zu berichtigen.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer verhängten Geldstrafe von 80 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 16 Euro.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von

Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer seinen Sorgfaltspflichten bei Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack